

**Friedhofsgebührensatzung
für den Waldfriedhof
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt**

vom 15.10.2025

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt hat am 07. Mai 2025 und am 15. Oktober 2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofsatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetztes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	440,00 €
b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	1400,00 €

c) für Särge über 1,20 m in Rasenlage (auch anonym) für 25 Jahre	1900,00 €
d) für Sozialbestattungen im anonymen Reihengrab in Rasenlage	1900,00 €
2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre – je Grabbreite	1400,00€
3. Rasen-Wahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabbreite	2500,00 €
4. Urnengrabstätte	
a) Urnengrabstätte in Wahlgrabstätte für 20 Jahre - je Grabbreite	1120,00 €
b) Rasen-Wahl-/Erbgrabstätte für 20 Jahre	2000,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte, 1x1 m für 20 Jahre	940,00 €
d) Urnenwahl-Rasengrabstätte für 20 Jahre	1450,00€
e) Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre (anonym)	950,00 €
5. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte	50,00 €
6. Beisetzung in einem Schmetterlingsgrab (Embryos und Totgeburten)	150,00 €
7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs von Nutzungsrechten oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 4 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für	
1. die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	30,00 €
2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	30,00 €
3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	140,00 €
b) eines liegenden Grabmals oder einer Grabumrandung aus Naturstein	45,00 €
4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer nach § 6 Absatz 7 Friedhofssatzung	45,00 €

(3) Gebühren für die Bestattung das Ausheben und Verhüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde werden erhoben, dies sind

1. für eine Erdbestattung	
a) in einer Reihen- und anonymen Rasengrabstätte	1050,00€
aa) Särge über 1,20 m	
b) in einer Wahlgrabstätte	430,00 €
aa) Särge bis 1,20m	1050,00 €
bb)Särge über 1,20m	
2. Für eine Urnenbeisetzung	350,00 €

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

1. die Ausgrabung einer Leiche	5250,00 €
2. die Ausgrabung einer Urne	950,00 €

**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

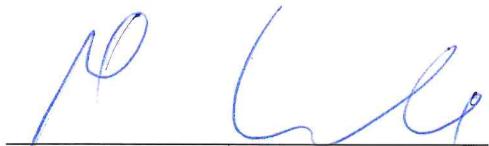
Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.2022 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 8. Oktober 2025 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hohenlockstedt, 15. Oktober 2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Hohenlockstedt
-Der Kirchengemeinderat-



Rüdiger Blaschke, 1. Vorsitzender




Thomas Zöller, Mitglied des Kirchengemeinderates

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 03.11.25 bis 28.11.2025, zu den Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung im Büro der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt, Finnische Allee 29, und wird auf den Internetseiten www.kk-rm.de sowie www.kirche-hohenlockstedt.de bereitgestellt.


Vorsitzendes Mitglied
Mitglied